

# Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel hat mit Beschluss vom 08.03.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

## § 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## § 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



EGV\_Anlage

**§ 7**  
**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 08.03.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.09.2016 außer Kraft.

**Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Grabnutzungsgebühren**

**1. Reihengrabstätte**

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten \_\_\_\_\_ €  
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €  
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit \_\_\_\_\_ €  
(§ 17 der Friedhofssatzung)
- d) Urnenreihengrabstätte \_\_\_\_\_ €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)
- e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit \_\_\_\_\_ €  
(§ 17 der Friedhofssatzung)

**2. Wahlgrabstätte**

- a) Wahlgrabstätte bestehend aus \_\_\_ Grabstellen \_\_\_\_\_ €  
(pro Grabstelle \_\_\_\_\_ €) (§ 14 der Friedhofssatzung)
- b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus \_\_\_ Grabstellen \_\_\_\_\_ €  
(pro Grabstelle \_\_\_\_\_ €) (§ 15 der Friedhofssatzung)
- c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte \_\_\_\_\_ €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiederewerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

**4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt \_\_\_\_\_ € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung \_\_\_\_\_ €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter \_\_\_\_\_ €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals \_\_\_\_\_ €

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer
  - a) Benutzung der Leichenkammer \_\_\_\_\_ €
  - b) Dekoration der Leichenkammer \_\_\_\_\_ €
2. Trauerhalle
  - a) Benutzung der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €
  - b) Harmonium-/Orgelbenutzung \_\_\_\_\_ €
  - c) Dekoration der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €
  - d) Sonstiges: \_\_\_\_\_ €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
  - a) für eine Erdbestattung
    - a.i) in einer Reihengrabstätte
      - (a.i.1) Sarg bis zu 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
      - (a.i.2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
    - a.ii) in einer Wahlgrabstätte
      - (a.ii.1) Sarg bis 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
      - (a.ii.2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
  - b) für eine Urnenbeisetzung \_\_\_\_\_ €
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau \_\_\_\_\_ €
5. Sarg-/Umenträger je Person \_\_\_\_\_ €
6. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung
  - a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
  - b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
  - c) Urnen \_\_\_\_\_ €
- oder
  - a) einer Leiche \_\_\_\_\_ €
  - b) einer Urne \_\_\_\_\_ €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
  - a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
  - b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
  - c) Urne \_\_\_\_\_ €

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel  
Anlage 1**

**3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren. Bei Nacherwerb des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für 1 bis 15 Jahren anteilig entsprechend.

**4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt (X) € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

(X) Wahlgrab	62,00€
Urnenwahlgrab o. Gest.	53,00€
Urnenwahlgrab i. Hochbeet Feld III	69,00€
Urnenwahlgrab i. Hochbeet Feld VI	78,00€
Urnenwahlgrab in einer Urnenstele	128,00€
Wahlgrab o. Gest. (Bodendecker)	105,00€

**II. Verwaltungsgebühren**

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	entfällt
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	entfällt
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und einer Grabeinfassung	95,00€
4. Verwaltungsgebühren für die Bestattung	75,00€

**III. Gebühren für die Bestattung**

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer	150,00€
b) Dekoration der Leichenkammer	extern
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	150,00€
b) Harmonium-/Orgelbenutzung	entfällt
c) Dekoration der Trauerhalle	extern
d) Sonstiges: _____	

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel  
Anlage 1**

**I. Grabnutzungsgebühren**

**1. Reihengrabstätte**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätte (§ 13) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten  | 360,00€   |
| b) Reihengrabstätte (§ 13) für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.350,00€ |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 3) incl. beschrifteter Grabplatte sowie jährlicher Pflege für 30 Jahre (Bodendecker)        | 3.150,00€ |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 5) incl. beschrifteter Bodenplatte sowie jährlicher Pflege für 20 Jahre (Raseneinsaat) | 1.440,00€ |

**2. Wahlgrabstätte**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Wahlgrabstätte (§ 14) bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.850,00€)  | 3.700,00€ |
| b) Wahlgrabstätte: statt Sarg wird eine Urne beigesetzt (§ 15 Abs. 2)   | 1.350,00€ |
| c) Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 6) ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus bis zu 2 Grabstellen incl. beschrifteter Bodenplatte sowie jährlicher Pflege für 20 Jahre (Raseneinsaat) (pro Grabstelle 1.050,00€)<br><i>Nachbeschriftung wird nach der zweiten Bestattung gesondert berechnet.</i>                             | 2.100,00€ |
| d) Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 6) ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus bis zu 2 Grabstellen incl. beschrifteter Bodenplatte sowie jährlicher Pflege für 20 Jahre Feld VI im Hochbeet (pro Grabstelle 1.550,00€)<br><i>Nachbeschriftung wird nach der zweiten Bestattung gesondert berechnet.</i>                        | 3.100,00€ |
| e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele (§ 17 Abs. 2 )<br>Urnenkammer mit bis zu 2 Urnenplätzen einschließlich Abschlußplatte mit Erstbeschriftung für 20 Jahre<br><i>Nachbeschriftung der Abschlußplatte wird nach der 2. Bestattung gesondert berechnet.</i>   | 2.550,00€ |
| f) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 Abs. 4) bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen incl. beschrifteter Grabplatte und 1 Blankoplatte sowie jährlicher Pflege (Bodendecker) für 30 Jahre (pro Grabstelle 3.150,00€)<br><i>Nachbeschriftung der Blankoplatte wird nach der zweiten Bestattung gesondert berechnet</i> | 6.300,00€ |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel  
Anlage 1**

- |  |        |
|--|--------|
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle |        |
| a) für eine Erdbestattung                |        |
| i) in einer Reihengrabstätte             |        |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge             | extern |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge               | extern |
| ii) in einer Wahlgrabstätte              |        |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge                | extern |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge               | extern |
| b) für eine Urnenbeisetzung              | extern |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | extern |
| 5. Sarg-/Urnenträger je Person           | extern |
| 6. Sonstiges: _____                      |        |

**IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Ausgrabungen                                    | extern |
| 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | extern |

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, setzt der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall gemäß dem tatsächlichen Aufwand fest.

**V. Sonstige Gebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung des Obduktionsraumes  | entfällt |
| 2. Abräumen und Einebnung der Grabstelle vor bzw. nach Ablauf der Ruhefrist je Stelle und Jahr | 105,00€  |

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit \_\_\_\_\_ € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle \_\_\_\_\_ €. Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

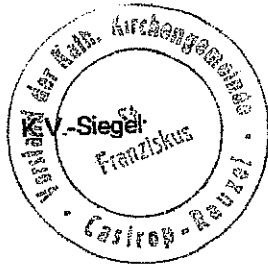
### VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes \_\_\_\_\_ €
2. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

### VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Castrop-Rauxel, 08.03.2023  
Ort, Datum



Chr. Gundemann Vorsitzender  
Wolfgang Heffler Mitglied  
B. ... Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 16.03.2023

Az.: 61011223420.107 51 3041481442016

Erzbischöfliches Generalvikariat



[Signature]